
S 55 AL 765/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AL 765/03
Datum	25.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 40/03
Datum	14.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2003 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des Eingliederungszuschusses (EGZ) für die Arbeitnehmerin GP(im Folgenden: P).

Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck (Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), in Berlin-West lebende Moslems bei der Ausübung ihrer Religion sowie bei der Wahrnehmung ihrer religiösen, weltlichen und kulturellen Interessen zu unterstützen und ihnen Hilfestellung zu gewährleisten. Am 2. Oktober 2002 beantragte der Kläger einen EGZ in Höhe von 70 % des für die Bemessung berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die unbefristete Einstellung der 1946 geborenen P. als Diplom-Ingenieurin mit Fachhochschulabschluss für Elektro/Projektleiterin. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 15. Oktober 2002; es handele sich um eine Vollzeitbeschäftigung (38,5

Wochenstunden) zu einem ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelt von 4.000,- EUR.

Mit Bescheid vom 22. Januar 2003 bewilligte die Beklagte für P. einen EGZ für ältere Arbeitnehmer für die Dauer vom 15. Oktober 2002 bis 14. Oktober 2004 in Höhe von 50 % eines berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (3.646,90 EUR) zuzüglich 20 % pauschalierter Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (729,38 EUR), d.h. in Höhe von monatlich 2.188,14 EUR (3.646,90 + 729,38 = 4.376,28 EUR: 2). Eine höhere Forderung lehnte die Beklagte ab.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 3. Februar 2003 Widerspruch ein mit der Begründung, in mehreren Telefonaten im August und September 2002 seien ihm Forderungsmöglichkeiten in Höhe von 70 % zugesagt worden; diese Zusage sei nicht eingehalten worden, obwohl klar sei, dass die Eingliederungschancen mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit und bei einer arbeitslosen Frau von über 55 Jahren gering seien; die erhobene Regelforderung von 70 % sei daher jederzeit gerechtfertigt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2003 zurück. Aus den persönlichen Daten der Bewerber- und Angebotsdatei der P. sei ersichtlich, dass sie vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1997 selbstständig tätig und vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Mai 2002 als Angestellte beschäftigt gewesen sei mit Planung und elektrischer Haustechnik. Ab 1. Juni 2002 sei sie arbeitslos gemeldet gewesen. Danach liege im Falle von P. keine Forderbarkeit nach [§ 218 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB III](#), sondern nur nach Nr. 3 dieser Vorschrift (für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben) vor. Die Regelforderungshöhe dürfe 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und die persönlichen Voraussetzungen bei P. verlangten auch keine höhere Forderung. Eine ggf. mündliche Zusicherung einer höheren Forderung sei nicht verbindlich, denn diese bedürfe der Schriftform. Im Übrigen sei aus den Eintragungen in der Bewerber- und Angebotskartei vom 26. und 28. August 2002 ersichtlich, dass eine solche Zusicherung nicht erfolgt sei. Der Widerspruchsführer habe zwar eine Forderung in Höhe von 70 % begehrt, um eine 30-prozentige Co-Finanzierung des Landes Berlin zu erhalten; er sei aber darauf hingewiesen worden (bereits am 2. und 23. Oktober 2002), dass die persönlichen Voraussetzungen der P. keiner erhobten Forderung bedürften.

Hiergegen hat der Kläger am 19. Februar 2003 Klage erhoben und sein Begehren unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen im Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Aufgrund eines Überprüfungsantrages des Klägers hinsichtlich des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2003 hat die Beklagte mit einem weiteren Bescheid vom 5. Mai 2003 ihre Auffassung bekräftigt und darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Argumente dem Grunde nach bereits bei der Antragstellung bekannt und bei der ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren bereits berücksichtigt worden seien. Dieser Bescheid werde Gegenstand des Klageverfahrens nach [§ 96 SGG](#).

Das Sozialgericht ist von dem Antrag des KlÄgers ausgegangen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 22. Januar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2003 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Ä¼ber den Antrag auf Eingliederungszuschuss vom 2. Oktober 2002 erneut zu entscheiden.

Mit Gerichtsbescheid vom 25. Juni 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgefÄ¼hrt, die nach [Ä 131 Abs. 3 SGG](#) als sog. Bescheidungsklage zulÄssige Klage sei nicht begrÄ¼ndet. Nach [ÄÄ 217, 218 Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#) und [Ä 220 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB III](#) habe die Beklagte ihre Entscheidung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens getroffen; Ermessenfehler seien nicht ersichtlich; vielmehr habe die Beklagte mit einer FÄ¼rderung von 50 % Ä¼ber die Dauer von 24 Monaten den fÄ¼rderungsfÄ¼higen Rahmen sowie die fÄ¼rderungsfÄ¼hige Dauer voll ausgeschÄ¼pft. Wie die Beklagte zutreffend ausfÄ¼hre, komme vorliegend allenfalls eine FÄ¼rderung nach [Ä 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) â EGZ fÄ¼r Ä¼ltere Arbeitnehmer â in Betracht, weil die eingestellte Arbeitslose das 55. Lebensjahr vollendet hatte. DemgegenÄ¼ber habe weder eine erschwerte Vermittlung im Sinne von [Ä 218 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) noch eine notwendige Einarbeitung ([Ä 218 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)) festgestellt werden kÄ¼nnen, denn bei P. sei weder eine Langzeitarbeitslosigkeit noch ein EingliederungsbedÄ¼rfnis oder gar eine Behinderung ersichtlich. Zu einer anderen Beurteilung fÄ¼hre nicht die Behauptung des KlÄgers, ihm sei mÄ¼ndlich eine FÄ¼rderung in HÄ¼he von 70 % avisiert worden; dies habe die Beklagte bereits in ihrem Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÄ¼hrt. Im Ä¼brigen sei dem KlÄger ausweislich der Beratungsvermerke vom 26. und 28. August 2002 mehrfach mitgeteilt worden, dass eine 70-prozentige FÄ¼rderung vorliegend nicht mÄ¼glich sei. Nach [Ä 221 SGB III](#) kÄ¼nnten nur GrÄ¼nde in der Person des Arbeitnehmers eine um 20 % erhÄ¼here FÄ¼rderung rechtfertigen; die von dem KlÄger vorgetragene GrÄ¼nde lÄ¼gen jedoch nicht in der Person der Arbeitnehmerin, sondern in der Finanzierung des Projektes, wobei der KlÄger eine vollkommene Kostendeckung durch EingliederungszuschÄ¼sse der Beklagten und Co-Finanzierung des Landes Berlin erstrebe. Dies kÄ¼nne eine erhÄ¼hte FÄ¼rderung im Sinne von [Ä 221 SGB III](#) nicht rechtfertigen. Die Kostenentscheidung folge aus [ÄÄ 105 Abs. 1 Satz 3, 197 a SGG](#) in Verbindung mit [Ä 154 Abs. 1 VwGO](#). Der Wert des Streitgegenstandes errechne sich aus der Differenz zwischen den bewilligten (50 % fÄ¼r 24 Monate) und den begehrten (70 % fÄ¼r 24 Monate) ZuschÄ¼ssen fÄ¼r die Arbeitnehmerin, woraus sich ein Wert von 21.006,14 EUR ergebe.

Gegen den am 10. Juli 2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des KlÄgers vom 12. Juli 2003. Zwar stehe der Beklagten hinsichtlich des Ob, der HÄ¼he und der Dauer von EingliederungszuschÄ¼ssen Ermessen zu; es bestehe jedoch Anspruch auf pflichtgemÄ¼Ùe AusÄ¼bung dieses Ermessens. Bei der Beurteilung, ob eine erhÄ¼hte FÄ¼rderung in Betracht komme, sei vorliegend nur auf die Minderleistungen der Arbeitnehmerin P. abzustellen. Wenn das Gesetz eine RegelfÄ¼rderung von 50 % bei einem Alter des Arbeitslosen von Ä¼ber 50 Jahren vorsehe, kÄ¼nne im Falle der P., die zu dem maÄ¼geblichen Zeitpunkt bereits 55 Jahre alt gewesen sei, nicht mehr von einem Regelfall ausgegangen werden. Hier

liege ein Fall erschwerter Vermittlung wegen des Alters über 55 Jahre und wegen des weiblichen Geschlechts vor. Nach einer Vorgabe der Arbeitsämter Anfang 2003 sollten Lohnkostenzuschüsse von 70 % dann bewilligt werden, wenn mindestens drei Langzeitarbeitslose über 50 Jahre, bei denen die besonderen Voraussetzungen des [§ 221 SGB III](#) vorliegen, von einem gemeinnützigen Träger für ein Projekt eingestellt werden. Diese Vorgabe sei erfüllt, denn der Kläger habe 2002 drei Arbeitnehmer eingestellt und beabsichtige dies auch 2003. Ohne die Bewilligung des EGZ in Höhe von 70 % könnten aber Mittel des Landes Berlin und des Europäischen Sozialfonds, die bereits zugesagt seien, nicht abgerufen werden. Darüber hinaus gehe die Beklagte von einem zu geringen Entgelt für die Arbeitnehmerin P. aus, was bereits im Widerspruchsverfahren vorgetragen worden sei. Zu berücksichtigen seien bei der Festlegung des Arbeitsentgelts Berufserfahrung, Lebensalter, Verantwortung und Wichtigkeit der Arbeit. Das Arbeitsamt beziehe sich in seiner Einstufung nur auf die Tätigkeit eines Diplom-Ingenieurs für Elektroanlagen mit einem Arbeitsentgelt von 3.646,90 EUR brutto (ohne Arbeitgeberanteil). Hierbei finde keine Berücksichtigung, dass die Arbeitnehmerin P. als Team-Projektleiterin in einem Planungsbüro mit acht Mitarbeitern eingesetzt werde. Hierfür sei ein Entgelt von 4.000,- EUR brutto ohne Arbeitgeberanteil als unterste Stufe vergleichbarer Tätigkeiten in Leitungsfunktionen angemessen, die in anderen Planungsbüros in Berlin auch jederzeit gerechtfertigt sei. Hierzu hat der Kläger eine von der Arbeitnehmerin P. aufgestellte Beschreibung ihrer in dem Zeitraum von 1975 bis 2002 ausgeübten Tätigkeiten sowie eine Tätigkeitsbeschreibung für die von P. seit dem 15. Oktober 2002 ausgeübte Tätigkeit als Team-Projektleiter vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 2003 sowie den Bescheid vom 5. Mai 2003 aufzuheben, den Bescheid vom 22. Januar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2003 zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Eingliederungszuschuss für die Arbeitnehmerin P für die Zeit vom 15. Oktober 2002 bis 14. Oktober 2004 auf der Grundlage von 70 Prozent ihres Arbeitsentgelts in Höhe von 4.000,- EUR monatlich brutto zuzüglich des pauschalen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu gewährleisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den Gerichtsbescheid für zutreffend und hat ergänzend ausgeführt, sie halte an der vorgenommenen Einstufung des Arbeitsentgelts nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes fest, da es sich bei dem Kläger um einen Verein handle. BAT III entspreche der höchsten Eingruppierung im gehobenen Dienst, der für P., die einen Fachhochschulabschluss habe, in Betracht komme. Die vorgenommene Einstufung nach BAT III b liege bereits über dem ortsüblichen Entgelt, das im Raum Berlin/Brandenburg für die Tätigkeit der P. 2.500,- EUR bis 3.500,- EUR betrage.

Der Klager hat nachtraglich den Arbeitsvertrag mit der Arbeitnehmerin P. vom 27. Oktober 2002 eingereicht. Daraus ergibt sich, dass die Angestellte als Diplom-Ingenieurin Elektro zum Dienstantritt am 15. Oktober 2002 unbefristet angestellt worden ist ( 2). Das Gehalt betragt monatlich 4.000,- EUR brutto ( 3). Fur die Kandigung des Anstellungsverhaltnisses gilt die gesetzliche Kandigungsfrist ( 7). Am 7. November 2002 haben der Klager und die Arbeitnehmerin P. eine Erganzung zum Arbeitsvertrag vorgenommen. Darin heit es zu  2  Ttigkeit -: "Rckwirkend ab dem 15.10.2002 wird die Angestellte P. zustzlich zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Ttigkeit (Dipl.-Ing. Elektro) als Team-Projektleiterin fur das Planungsbezirk des I eingesetzt. Ihr Aufgabengebiet umfasst zustzlich alle Leistungen aus der bergebenen Ttigkeitsbeschreibung. Die brigen Bestandteile des Arbeitsvertrages vom 27.10.2002 behalten ihre Galtigkeit."

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Gegenstand des Verfahrens ist auch der berprfungsbescheid vom 5. Mai 2003. Zwar hat das Sozialgericht ber diesen Bescheid nicht ausdrcklich mitentschieden; in der Sache ist jedoch hiermit der angefochtene Bescheid vom 22. Januar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2003 besttigt worden, so dass der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts auch diesen Bescheid umfasst.

Die Berufung ist zulssig; insbesondere ist der Beschwerdewert von ber 500,- EUR nach [ 144 Abs. 1 Ziffer 1 SGG](#) schon nach der zu treffenden Streitwertentscheidung des Sozialgerichts ohne Weiteres erreicht. Zustzlich zu der Differenz zwischen einem EGZ in Hhe von 70 % und 50 % Zuschuss fur 24 Monate geht es aus der Sicht des Klagers auch noch um ein hheres bercksichtigungsfhiges Arbeitsentgelt als Grundlage fur die Berechnung des Zuschusses.

Richtige Klageart ist die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ 54 Abs. 1, 4 SGG](#)), denn der Klager begehrt ausdrcklich eine 70-prozentige Frderung nach einem Gehalt von 4.000,- EUR brutto monatlich.

Die Berufung ist jedoch nicht begrndet, denn dem Klager steht keine hhere Frderung zu. Erst recht steht dem Klager die ausdrcklich beantragte bestimmte Frderungshhe nicht zu. Dieses Ziel knnte der Klager nmlich nur dann erreichen, wenn das Ermessen, das die Beklagte grundstzlich bei ihrer Entscheidung hat, hier auf Null reduziert, und keine andere als die begehrte Entscheidung denkbar wre. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Nach [ 217 SGB III](#), eingefhrt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch [Art. 1 AFRG](#), knnen Arbeitgeber zur Eingliederung von frderungsbedftigen

Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Für Ordnungsbefähigt sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Diese Vorschrift verdeutlicht als Grundsatzregelung den allgemeinen Leistungszweck und die gesetzgeberische Absicht, wonach Minderleistungen von befähigten Arbeitnehmern durch eine Leistung an den Arbeitgeber ausgeglichen werden sollen; die Zuschüsse dienen also nicht etwa der Finanzierung bereits bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern der dauerhaften Eingliederung benachteiligter Arbeitnehmer (vgl. Brandts in Niesel, SGB III, 2. Aufl., § 217 Anm. 2). Nach § 218 können Eingliederungszuschüsse erbracht werden, wenn 1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung), 2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuss bei erschwelter Vermittlung) oder 3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer) – Nr. 3 geändert durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 3443) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 -.

Ein EGZ nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der genannten Vorschrift kommt hier nicht in Betracht. Abs. 1 Nr. 1 des [§ 218 SGB III](#) setzt die Notwendigkeit der Einarbeitung wegen individueller Leistungsdefizite im Verhältnis zu der vergleichbaren Berufsgruppe voraus; nach Abs. 1 Nr. 2 des [§ 218 SGB III](#) kommt es darauf an, ob der Arbeitsuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen er auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in seiner Wettbewerbsfähigkeit durch persönliche Defizite, z.B. unzureichende Sprachkenntnisse, Unterbrechung der Berufsausbildung, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt ist (vgl. Brandts in Niesel a.a.O. § 218 Anm. 9). Solche Umstände liegen in der Person der P. nicht vor, denn sie war zuletzt von 1991 bis 1997 selbstständig in der Elektroplanung und im direkten Anschluss daran von 1998 bis Ende Mai 2002 angestellt im gleichen Berufsbereich tätig. Erst ab 1. Juni 2002, also ca. vier Monate vor ihrer jetzigen Einstellung war sie arbeitslos gemeldet gewesen und damit auch nicht langzeitarbeitslos, denn das sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (vgl. [§ 18 Abs. 1 SGB III](#)). Anhaltspunkte für irgendwelche Leistungsdefizite der P. sind auch von dem Kläger nicht geltend gemacht worden.

Die Bewilligung eines EGZ kommt im vorliegenden Fall daher allein nach [§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in Betracht, denn die Arbeitnehmerin P. hatte zu dem geplanten Einstellungstermin im November 2002 das 55. Lebensjahr bereits erfüllt. Durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 das zusätzliche Erfordernis einer Arbeitslosigkeit von einer gewissen Dauer abgeschafft worden, so dass keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen waren. Die Beklagte hat dem Kläger dementsprechend nach [§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) einen EGZ für die Arbeitnehmerin P. gewährt. Sie hat dies auch nicht nur für die richtige Zeitdauer (Regelordnungsdauer 24 Monate, [§ 220 Abs. 2 Nr. 3 SGB III](#)), die der Kläger nicht beanstandet, sondern auch entgegen der Auffassung des Klägers in der richtigen Höhe getan. Die Ordnungshöhe bedarf gemäß [§ 220 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) im Regelfall beim EGZ für ältere

Arbeitnehmer 50 % des berucksichtigungsfhigen Arbeitsentgelts nicht bersteigen. Dabei ist zu beachten, dass grundstzlich die Gewhrung von EGZ [](#) ausgenommen bei Berufsruckkehrerinnen nach [ 218 Abs. 2 SGB III](#) [](#) im Ermessen der Beklagten steht ([ 3 Abs. 5 SGB III](#)), wobei sich das Ermessen auf das Ob, auf die Hhe und die Dauer der Zahlung in den Grenzen der [ 217](#) ff. SGB III bezieht. Eine berprfung der Entscheidung kann daher nur dahingehend erfolgen, ob die Beklagte von ihrem Ermessen fehlerfreien Gebrauch gemacht hat. Nach [ 219 SGB III](#) richten sich Hhe und Dauer der Frderung nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Diese Bestimmung enthlt die Kriterien, an denen sich die Beklagte bei der Ausbung ihres Ermessens in Bezug auf die Hhe und die Dauer der Eingliederungszuschsse bis zu bestimmten Obergrenzen zu orientieren hat (vgl. Begrndung des Regierungsentwurfs [ AFRG S. 192](#)). Einen Anspruch auf den begehrten EGZ in Hhe von 70 % anstelle von 50 % des berucksichtigungsfhigen Entgelts knnte der Klger nur dann durchsetzen, wenn keine andere Entscheidung mglich wre. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr sind umgekehrt keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die maximale Frderungshhe von 70 % im vorliegenden Fall rechtfertigen knnten. Eine erhhte Frderung kommt nmlich nach [ 221 SGB III](#) nur dann in Betracht, wenn die Regelfrderungshhe ([ 220 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#)) nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwands nicht ausreichend wre; in dem Fall knnen die Eingliederungszuschsse um bis zu 20 Prozentpunkte hher festgelegt werden (maximale Frderungshhe). Der Klger hat nichts dafr vorgetragen, und es ergeben sich auch im Fall der Arbeitnehmerin P. keine Anhaltspunkte dafr, dass die Regelfrderungshhe hier nicht ausreichend sein soll. Soweit der Klger meint, dass eine erhhte Frderung im Hinblick auf die davon abhngige Co-Finanzierung durch das Land Berlin erforderlich sei, kann dies eine erhhte Frderung im Sinne von [ 221 SGB III](#) nicht rechtfertigen, wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgefhrt hat. Ebenso wenig kann die Behauptung des Klgers, ihm sei eine erhhte Frderung mndlich zugesagt worden, zu einer nderung der Beurteilung fhren, was bereits ausfhrlich im Widerspruchsbescheid dargelegt worden ist. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Schlielich kann der Klger auch nicht die Berucksichtigung eines hheren Arbeitsentgelts bei der Berechnung des EGZ verlangen. Nach [ 218 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) sind fr die Zuschsse berucksichtigungsfhig:

1. die von Arbeitgeber regelmig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die fr vergleich- bare Ttigkeiten ortsblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungs- grenze in der Arbeitsfrderung nicht bersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Mageblich ist danach zwar grundstzlich das tatschlich gezahlte Entgelt [](#) hier 4.000.- EUR monatlich -; dies gilt jedoch nur, soweit das tarifliche bzw.

ortsübliche Arbeitsentgelt und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschritten wird. Die Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus [Â§ 341 Abs. 4 SGB III](#) und liegt im Jahr 2002 bei 4.500,- EUR monatlich, wird hier also nicht überschritten. Das mit der Arbeitnehmerin P. vereinbarte Arbeitsentgelt liegt jedoch über dem vergleichbaren tariflichen und ortsüblichen Arbeitsentgelt, wie die Beklagte ermessenfehlerfrei festgestellt hat. Der Zuschuss kann daher nur auf der Grundlage des in Betracht kommenden tariflichen Arbeitsentgelts berechnet werden. Dabei ist die Anwendung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes nicht nur sachgerecht, sondern für den Kläger auch günstig, denn hiernach hat die Beklagte ein höheres als das ortsübliche Entgelt für die Tätigkeit der P. zugrunde gelegt. Da P. einen Fachhochschulabschluss hat, ist sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzuordnen, wobei die vorgenommene Einstufung nach BAT III bereits die höchstmögliche ist, und auch eine Einstufung nach BAT IV denkbar gewesen wäre. Die Vergütungsgruppe III umfasst technische Angestellte mit technischer Ausbildung, Fachhochschulabschluss und langjähriger praktischer Erfahrung. Diese Gehaltsgruppe umfasst auch Führungsaufgaben, z.B. die Leitung von Teams mit 20 Mitarbeitern und mehr; die vorgenommene Einstufung ist daher angemessen und ermessenfehlerfrei.

Bei der Bemessung des Zuschusses ist außer dem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt, begrenzt durch das tarifliche Arbeitsentgelt, auch der Anteil des Klägers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen ([Â§ 218 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#)). Die durch das Job-AQTIV-Gesetz geänderte Regelung sieht mit Wirkung vom 1. Januar 2002 vor, dass nicht mehr der individuelle Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages konkret auszurechnen, sondern ein pauschalierter Anteil zu berücksichtigen ist. Hierzu ist auf [Â§ 265 Abs. 1 Satz 4 SGB III](#) im Einzelnen zu verweisen. Die maßgebenden Beitragssätze werden jährlich in ANBA (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit) veröffentlicht, danach ist ein pauschaler Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbetrag von 20 % zu berücksichtigen, wie hier geschehen.

Die Berufung des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 197 a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024